



Förderrichtlinie der Abteilung für Integration und Diversität für Basisbildungsmaßnahmen im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung

Diese Förderrichtlinien gelten für aus nationalen Mitteln der Stadt Wien bzw. aus Mitteln der Stadt Wien und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung geförderte Bildungsmaßnahmen „Basisbildung“ ab dem 01.01.2022.

Ziel der Förderung ist es, im Jahr 2022 als Überbrückungsmaßnahme die Fortführung der Basisbildungsmaßnahmen aus der vergangenen Programmplanungsperiode bis zum Beginn der nächsten Förderperiode bzw. Programmplanungsperiode des ESF zu gewährleisten und somit ein ausreichendes Basisbildungsangebot für Wien sicherzustellen. Im Sinn dieser notwendigen Überbrückung sollen daher die Regelungen (Förderbedingungen, Abrechnung, ...) der IEB sinngemäß und analog auch für in diese Überbrückungszeit gelten.

1. Anwendungsbereich und Fördergegenstand:

- a. Diese Förderrichtlinie regelt die Gewährung von Förderungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung im Wirkungsbereich der Stadt Wien – Integration und Diversität.
- b. Fördergegenstand im Sinne dieser Förderrichtlinie ist die Zurverfügungstellung finanzieller Mittel für die Durchführung von im öffentlichen Interesse gelegenen Vorhaben mit einem Bezug zur Stadt Wien in inhaltlicher, geographischer und institutioneller Hinsicht.
- c. Ziel dieser Förderrichtlinie ist es, Basisbildungsmaßnahmen im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung ab dem 1. Jänner 2022 zu fördern.
- d. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Anspruch bzw. Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang der Stadt Wien wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet.
- e. Bei einmaliger oder mehrmaliger Gewährung einer Förderung entsteht kein Rechtsanspruch auf Wiederholung oder Fortsetzung einer Förderung.
- f. Die Gewährung einer Förderung ist nur bei Vorhandensein entsprechender Budgetmittel im jeweiligen Finanzjahr möglich.
- g. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB strafbar ist.
- h. Grobe Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen sind ein Ausschlussgrund für zukünftige Förderungen.



1.1. Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind:

- a. Förderungen, für die eine andere Förder(dienst)stelle zuständig ist;
- b. Förderungen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, die vor Geltungsbeginn dieser Förderrichtlinie eingegangen wurden;
- c. Förderungen, die auf aufrechten und auf mehrjährigen oder auf Dauer ausgelegten Beschlüssen der nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen Organe beruhen;
- d. Förderungen, die auf Beschlüssen der Landeshauptleute-Konferenz, der LandesamtsdirektorInnen-Konferenz oder einer sonstigen Konferenz von LandesrätInnen (z.B. LandesfinanzreferentInnen-Konferenz) beruhen;
- e. Förderungen von EU-Projekten;
- f. Förderungen aufgrund zeitlich befristeter Sonderrichtlinien;
- g. Leistungen von Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Spenden.

2. Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer:

Ein Förderantrag kann von gemeinnützigen juristische Personen (z.B. Vereinen, GmbH, etc.) gestellt werden.

3. Förderart:

- a. Eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie kann als Einzelförderung gewährt werden.
- b. Eine Einzelförderung ist eine Förderung für ein zeitlich abgegrenztes und sachlich bestimmtes Vorhaben.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen:

- a. Das Vorhaben ist förderwürdig (siehe Pkt. 4.1 Förderwürdigkeit).
- b. Es liegt kein Ausschlussgrund vor (siehe Pkt. 4.2 Ausschlussgründe).
- c. Die Durchführung des Vorhabens ist unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert.

4.1. Förderwürdigkeit:

Ein Vorhaben ist förderwürdig, wenn ein tatsächlich finanzieller Bedarf besteht, ein öffentliches Interesse sowie ein Bezug zur Stadt Wien in inhaltlicher, institutioneller oder geographischer Sicht vorliegen.

4.1.1. Vorliegen eines öffentlichen Interesses der Stadt Wien:

Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn die Maßnahme geeignet ist, zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohls, zur Hebung des Ansehens der Stadt Wien, zum Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer, wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht oder zum Umwelt- und Klimaschutz beizutragen. Ein öffentliches Interesse liegt nicht vor, sofern der Förderzweck bereits auf andere Weise erreicht wurde bzw. erreicht werden kann, sohin kein Bedarf aus Sicht der Fördergeberin besteht, oder der Förderzweck mit den zentralen Strategien der Stadt Wien im Widerspruch steht.



4.1.2. Bezug zur Stadt Wien in inhaltlicher, institutioneller und geographischer Sicht:

- i. **inhaltlich:** Dieses Kriterium ist insbesondere dann erfüllt, wenn der Fördergegenstand der Stadt Wien zum Vorteil (z.B. hinsichtlich Reputation, Werbewert) gereicht bzw. mit der Stadt Wien in untrennbarem Zusammenhang steht oder im Interesse ihrer Bewohnerinnen und Bewohner liegt bzw. diesen zugutekommt (z.B. durch Sicherung von Arbeitsplätzen).
- ii. **institutionell:** Dieses Kriterium ist insbesondere dann erfüllt, wenn die Förderwerberin bzw. der Förderwerber ihren bzw. seinen Sitz oder eine Zweigstelle etc. in Wien hat.
- iii. **geographisch:** Dieses Kriterium ist insbesondere dann erfüllt, wenn der Fördergegenstand zumindest teilweise innerhalb des Wiener Stadtgebietes verwirklicht wird oder ein sonstiger örtlicher Bezug zur Stadt Wien besteht.

4.2. Spezifische Fördervoraussetzungen:

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn ein finanzieller Bedarf besteht und die Fördernehmerin / der Fördernehmer durch Eigenleistung (sowohl im engeren Sinn als auch Sach- und Arbeitsleistungen durch Dritte) zur geförderten Maßnahme beitragen kann.

Eine Förderung kann weiters nur gewährt werden, wenn das Basisbildungsangebot in der Initiative Erwachsenenbildung für den Förderzeitraum akkreditiert ist und den Kriterien des Programmplanungsdokuments entspricht. Als Grundlage für die Bildungsangebote im Bereich Basisbildung gilt das Curriculum Basisbildung. <https://www.initiative-erwachsenenbildung.at/foerderbare-programmbereiche/basisbildung/>.

4.3. Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot:

Es darf bei Durchführung der Maßnahme zu keiner Diskriminierung kommen. Eine Diskriminierung ist die Benachteiligung von Menschen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (vgl. Art 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Abl 2012/C 326/02). Maßnahmen für bestimmte Zielgruppen, die dazu dienen, Gleichstellung zu fördern und Benachteiligungen zu beseitigen, gelten nicht als Diskriminierung.

4.4. Ausschlussgründe:

- a. Förderwerberinnen bzw. Förderwerber sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern über sie bzw. ihr Vermögen im Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder ein solches mangels kostendeckendem Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in die Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.



- b. Förderwerberinnen bzw. Förderwerber sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern im Zeitpunkt der Antragstellung eine Verurteilung wegen der §§ 125 bis 168d StGB (strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen), wie insbesondere Betrug (§ 146 StGB), schwerer Betrug (§ 147 StGB), Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB), Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 153c StGB), betrügerischen Anmeldens zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida (§ 156 StGB), Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB), Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB) oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB), Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenzverfahren (§ 160 StGB) vorliegt und die Auskunft im Strafregister darüber nicht beschränkt ist (§ 6 Tilgungsgesetz 1972).
- c. Förderwerberinnen bzw. Förderwerber sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie an der Abwicklung der Förderung maßgebend beteiligt sind bzw. sein können.
- d. Förderwerberinnen bzw. Förderwerber sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie Einsicht in bzw. die Vorlage von Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der Förderwürdigkeit notwendig sind, verweigern oder wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilen.
- e. Förderwerberinnen bzw. Förderwerber sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern der Förderzweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.

Hinweis: Die Ausschlussgründe gelten auch dann, wenn ein vertretungsbefugtes Organ der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers die unter lit a, b, c und/oder d angeführten Ausschlussgründe verwirklicht hat (z.B. GeschäftsführerIn einer GmbH, Vorstandsmitglied eines Vereins).

5. Förderbare bzw. nicht förderbare Kosten:

- a. Die Förderung wird unter Anwendung der Standardeinheitskosten gemäß der VO (EU) 2019/379 sowie gemäß dem Umlaufbeschluss der Steuerungsgruppe der Initiative Erwachsenenbildung vom 10.11.2017 gewährt. Alle förderfähigen Ausgaben werden auf der Grundlage vorab festgelegter Kostensätze für qualifizierte Basisbildungsangebote berechnet, die mit der Anzahl der durchzuführenden Unterrichtseinheiten (eine Unterrichtseinheit = 50 Minuten) multipliziert werden. Eine geleistete Unterrichtseinheit eines Basisbildungsangebots ist abhängig von der Anzahl der Trainer/innen (1 oder 2) und der Kinderbetreuung (in Anspruch genommen oder nicht). Ort des Trainings ist Wien.

Kostensatz 1: Basisbildung mit 1 Trainer*in 110,-- EUR/UE

Kostenansatz 2: Basisbildung mit 2 TrainerInnen 150,-- EUR/UE

Kostensatz 3: Basisbildung mit 1 Trainer*in und Kinderbetreuung 150,-- EUR/UE

Kostensatz 4: Basisbildung mit 2 Trainer*innen und Kinderbetreuung 190,-- EUR/UE

- b. Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur zur Durchführung des gegenständlichen Projektes verwendet werden. Da für die Maßnahme Standardeinheitskosten festgelegt



werden, werden die endgültigen förderfähigen Kosten auf der Grundlage des tatsächlichen Ergebnisses des Vorhabens berechnet oder bei Abschluss des Vorhabens auf der Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen festgelegt.

- c. Die Förderung kann gekürzt bzw. die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn der Förderungsnehmer nach Abschluss des Förderungsvertrages von einem Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden.
- d. Umschichtungen zwischen den Kostensätzen im laufenden Projekt sind im Rahmen der Abrechnung schriftlich zu beantragen und zu begründen. Der Förderungsgeber hat die Wahl, dieser Änderung zuzustimmen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- e. Der Förderungsnehmer ist im Rahmen der Erstellung der Endabrechnung ermächtigt Kostensätze zu überschreiten, falls die Überschreitung durch Einsparungen bei anderen im Antrag genannten Kostensätzen bedeckt ist und sich dadurch der Gesamtbetrag des Projekts nicht erhöht. Als Beantragung der Umschichtung durch den Förderungsnehmer gilt die Einreichung der Endabrechnung, die Genehmigung der Umschichtung durch den Förderungsgeber erfolgt durch die Abnahme der Endabrechnung.

6. Ablauf der Fördergewährung (Förderabwicklung):

6.1. Förderantrag:

Förderanträge können ausschließlich elektronisch, mittels der auf der Internetseite der Fördergeberin abrufbaren Online-Formulare, eingebracht werden.

6.1.1. Der Förderantrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Bezeichnung/Name der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers mit einem weiteren Identifikator (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl, Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters, Kennzahl des Unternehmensregisters etc.)
- b. Vertretungsbefugte Personen/Organe (bei nicht-natürlichen Personen)
- c. Kontaktdaten (Adresse/Sitz, E-Mail, Telefonnummer)
- d. Bankverbindung (IBAN, KontoinhaberIn, BIC, Bank)
- e. Art der beantragten Förderung (Einzelförderung oder Gesamtförderung)
- f. Höhe der beantragten Förderung (in EUR)
- g. Beschreibung des Fördergegenstandes sowie Begründung der Förderwürdigkeit (insbesondere Begründung des öffentlichen Interesses der Stadt Wien sowie des Vorliegens



eines Bezuges zur Stadt Wien in inhaltlicher, institutioneller und/oder geographischer Hinsicht)

- h. Beschreibung des Förderzwecks/der Förderziele, insbesondere mit folgenden Angaben:
- Welche Zielgruppen sollen angesprochen werden?
 - Welches Ziel bzw. welche Ziele soll/en durch das Vorhaben erreicht werden?
 - Welche Maßnahmen und Aktivitäten sollen für die Zielerreichung gesetzt werden?

Zu g und h kann das vorhandene Konzept hochgeladen werden.

- Angabe zum zeitlichen Rahmen (Förderzeitraum/Durchführungszeitraum/Zeitplan)
- Angaben zu anderen erhaltenen oder beantragten Förderungen:
 - welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln ihr bzw. ihm in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderansuchens/Förderantrags für dieselbe Maßnahme, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden,
 - um welche diesbezüglichen Förderungen sie bzw. er bei einer anderen Fördergeberin bzw. bei einem anderen Fördergeber angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde, oder noch ansuchen will und
 - welche Förderungen als De-minimis-Beihilfen ihr bzw. ihm im laufenden sowie in den letzten zwei Jahren gewährt wurden.

6.1.2. Der Förderantrag hat folgende Unterlagen zu enthalten:

a. **Angebotsplanung**

Excel-Tabelle mit folgenden Angaben, jeweils pro Kurs: Akkreditierungsnummer, Name Bildungsangebot, Kurs (Nr., Name) Kursstart-Kursende; Standort; Anzahl der Übungseinheiten zu den entsprechenden Kostensätzen; Summe der Förderung.

Die vorhandene Excel „Angebotsplanung“, die in der IEB bisher verwendet wurde, kann verwendet und hochgeladen werden. **Diese Datei ersetzt das Formular „Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung“ des online-Antrags.**

b. **Unterschiedene Einverständniserklärung und Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises:**

Bei nicht-natürlichen Personen ist der Förderantrag bzw. die Einverständniserklärung von den vertretungsbefugten Organen der jeweiligen Institution zu unterschreiben und eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises anzuschließen.

Hinweis: Dafür ist ausschließlich das auf der Internetseite der Fördergeberin abrufbare Formular zu verwenden.

c. Aktuelle Vereinsstatuten, aus denen die Gemeinnützigkeit hervorgeht oder:

Aktueller Gesellschaftsvertrag, aus dem die Gemeinnützigkeit hervorgeht oder:

Aktuelle Stiftungserklärung, Gründungserklärung oder Satzung, aus der die Gemeinnützigkeit hervorgeht

d. **Nicht bilanzierend:**



- i. aktueller genehmigter (oder vorläufiger, sofern noch keine Genehmigung vorliegt) Jahresabschluss in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
 - ii. aktuelle Vermögensübersicht (z.B. Bankguthaben, Rücklagen, Bargeldbestände, Anlagevermögen, Umlaufvermögen, sonstiges Vermögen)
- e. **Bilanzierend:**
- i. aktueller genehmigter (oder vorläufiger, sofern noch keine Genehmigung vorliegt) Jahresabschluss
 - ii. geplante Gewinn- und Verlustrechnung des Förderjahres
- f. Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber muss auf Verlangen weitere Unterlagen vorlegen, wenn dies aus Sicht der Fördergeberin zur Überprüfung der Förderwürdigkeit erforderlich erscheint.

6.1.3. Die Förderwerberin bzw der Förderwerber oder das vertretungsbefugte Organ hat gleichzeitig mit der Einbringung des Förderantrags rechtsverbindlich zu erklären, dass

- a. kein Ausschlussgrund vorliegt,
- b. sie bzw. er die Haftung gemäß § 9 Abs. 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl für Wien, Nr. 35/2004 idGF, übernimmt,
- c. sie bzw. er die Förderrichtlinie zur Kenntnis nimmt und als Bestandteil des Fördervertrages akzeptiert
- d. sämtliche im Förderantrag gemachte Angaben richtig und vollständig sind.

6.2. Prüfung des Förderantrags:

- a. Die Fördergeberin überprüft die Angaben, Unterlagen und Nachweise auf Vollständigkeit, Förderwürdigkeit und Plausibilität.
- b. Sollten mehrere Förderdienststellen der Stadt Wien für dasselbe Vorhaben eine Förderung in Betracht ziehen, erfolgt eine Abstimmung zwischen den Förderdienststellen.
- c. Bei Verdacht des Vorliegens einer unerwünschten Doppel-/Mehrfachförderung hat die Fördergeberin andere in Betracht kommende FördergeberInnen zu verständigen.

6.3. Fördervertrag:

- a. Die Entscheidung und Verantwortung über die Gewährung von Förderungen liegt bei den nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen Organen der Stadt Wien.
- b. Für Höhe und Umfang der Förderung sind insbesondere die vorhandenen Budgetmittel maßgebend.
- c. Der Fördervertrag kommt mit der schriftlichen Zusage durch die Fördergeberin zustande.
- d. Die Förderrichtlinie bildet einen integrierenden Bestandteil des Fördervertrages.

7. Förderbedingungen:

- a. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer hat die Fördermittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und



insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer bzw. seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen.

- b. Rabatte, Skonti und dergleichen sind bestmöglich in Anspruch zu nehmen.
- c. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer muss das geförderte Vorhaben gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zügig durchführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließen.
- d. **Die Monitoring-Datenbank der IEB ist zu befüllen.**
- e. Bei Insichgeschäften muss der Nachweis der Zustimmung eines anderen vertretungsbefugten Organs sowie ein Drittvergleich, der die Angemessenheit der Leistungsentgelte nachweist, vorgelegt werden. Insichgeschäfte, sowie die diesbezüglichen Zustimmungsakte sind genauestens zu dokumentieren.
- f. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer hat der Fördergeberin folgende Umstände unverzüglich schriftlich bekannt zu geben:
 - Änderungen des geförderten Vorhabens (insbesondere solche **Änderungen des akkreditierten Bildungsangebots**, die - wie im Kapitel 6.4 des Programmplanungsdokuments der Initiative Erwachsenenbildung geregelt - umgehend zu einer Nachakkreditierung in der Geschäftsstelle der Initiative Erwachsenenbildung einzureichen sind); **werden wesentliche Änderungen des Angebots vorgenommen (Anzahl der Unterrichtseinheiten gesamt oder einzelner Module, Inhalte, Methoden etc.), muss die Fördergeberin zustimmen;**
 - Verzögerungen bei der Durchführung des geförderten Vorhabens
 - die Unmöglichkeit, das geförderte Vorhaben durchzuführen
 - Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen, der Adresse und der Bankverbindung
 - allfällige Exekutionsführungen

Bei diesen Umständen kann die Fördergeberin neue Bedingungen und Auflagen vorschreiben. Bei schwerwiegenden Umständen kann die Fördergeberin die Förderung widerrufen und die Rückzahlung der Fördermittel verlangen. Nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers. Dies gilt auch, wenn die oben angeführten Umstände nicht schriftlich bekannt gegeben werden.

- g. Die Durchführung des geförderten Vorhabens und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel sind entsprechend den Vorgaben in der Förderrichtlinie bzw. im Fördervertrag vollständig, fristgerecht und schriftlich nachzuweisen.
- h. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer muss alle Aufzeichnungen (Bücher und Belege), die zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel notwendig sind, führen. Diese sind gemeinsam mit den Belegen 7 Jahre nach der Auszahlung der Förderung aufzubewahren. Auf Verlangen der Fördergeberin, des Stadtrechnungshofs Wien, des BMBWF, des Rechnungshofs, der Organe der EU oder sonstigen von der Stadt Wien beauftragten Stellen, ist Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren, die Besichtigung vor Ort zu gestatten und sind



erforderliche Auskünfte zu erteilen. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer verpflichtet, auf ihre bzw. seine Kosten alle notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um Bücher, Belege und sonstige Unterlagen dauerhaft lesbar zu machen oder diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

- i. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer ist verpflichtet, der Fördergeberin bis zur Endabrechnung bzw. Schlusszahlung mitzuteilen, welche sonstigen Förderungen für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln ihr bzw. ihm seit Einbringung des Förderansuchens gewährt wurden bzw. um welche diesbezüglichen anderen Förderungen sie bzw. er seitdem angesucht hat.
- j. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer muss das Verbot der Diskriminierung (§ 2) und Benachteiligung (§ 4 Abs. 3) beachten und im Zeitpunkt des Förderantrags die Haftungsübernahme gemäß § 9 Abs. 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl für Wien Nr. 35/2004 idgF, erklären.
- k. Gewährte Fördermittel dürfen nicht abgetreten, angewiesen (§ 1400 ABGB) oder verpfändet werden.
- l. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer ist verpflichtet, im Falle eines Widerrufs und einer Rückforderung den gesamten Förderbetrag bzw. einen Teilbetrag innerhalb einer seitens der Fördergeberin festgelegten Frist auf das Konto der Fördergeberin zurückzuzahlen.
- m. Für alle aus Gründen der Nichtzuerkennung, des Widerrufs oder der Verpflichtung zur Rückzahlung einer Förderung entstehenden Nachteile wird die Stadt Wien seitens der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers schad- und klaglos gehalten.
- n. Für die von der Fördernehmerin bzw. dem Fördernehmer verursachten Schäden, welcher Art auch immer, haftet jene bzw. jener gegenüber der bzw. dem Geschädigten. Auch diesbezüglich ist die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter seitens der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers schad- und klaglos zu halten.
- o. Sämtliche Vereinbarungen sowie das Abgehen von (einzelnen) Förderbedingungen bedürfen der Schriftlichkeit.
- p. Es gilt österreichisches Recht. Für Rechtsstreitigkeiten aus der Förderangelegenheit sind die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Fördergeberin ausschließlich zuständig.
- q. Abhängig vom Auftragswert sind die jeweiligen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes sinngemäß anzuwenden. Für die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer, die Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber im Sinne des Bundesvergabegesetzes sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes uneingeschränkt. Bei Erteilung von Aufträgen, Investitionen und externen Dienstleistungen ab einem Auftragswert von EUR 1.000,00 muss die Preisangemessenheit dokumentiert werden.
- r. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer ist verpflichtet, im Falle von nicht widmungsgemäß verbrauchten Fördermitteln diese innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Fördergeberin zurückzuzahlen.



- s. Nicht verbrauchte Fördermittel dürfen nur dann zum Aufbau von Zahlungsmittelreserven (Erhöhung der Kassenbestände, der liquiden Mittel oder Rücklagen) verwendet werden, sofern dies mit der Fördergeberin schriftlich vereinbart wurde und es sich um eine Gesamtförderung handelt.
- t. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer verpflichtet sich zur Verwendung des offiziellen bei allen Publikationen und öffentlichen Darstellungen, die mit dem geförderten Projekt im Zusammenhang stehen, die Logos der Initiative Erwachsenenbildung, des BMBWF und der Stadt Wien, Abteilung Integration und Diversität in der zur Verfügung gestellten Form zu verwenden.

8. Auszahlung:

- a. Der gewährte Förderbetrag wird erst nach dem rechtsgültigen Zustandekommen des Fördervertrages ausbezahlt.
- b. Die Förderung wird nur unbar an die im Förderantrag bekannt gegebene Bankverbindung ausbezahlt. Änderungen der Bankverbindung sind der Fördergeberin unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, andernfalls die Überweisung an das im Förderantrag angeführte Konto für die Stadt Wien schuldbeitfreiende Wirkung nach sich zieht.
- c. Ab einem Förderbetrag von EUR 50.000.-- wird grundsätzlich in Teilbeträgen oder entsprechend dem Nachweis der Liquiditätserfordernisse ausbezahlt.
- d. Die Fördergeberin kann die Auszahlung einer Förderung aufschieben und/oder einstellen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens nicht gewährleistet erscheint. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Förderziel/der Förderzweck offensichtlich nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- e. Eigene Forderungen der Fördergeberin gegen die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer können jederzeit mit der Förderung gegenverrechnet werden. Ist eine Förderung gewährt worden und gibt es gleichzeitig eine offene Forderung der Fördergeberin, kann die Förderung erst ausbezahlt werden, wenn die offenen Forderungen beglichen sind bzw. ergeht seitens der Fördergeberin eine Aufrechnungserklärung an die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer. Die Verwendung der Fördermittel muss trotzdem in vollem Umfang der gewährten Förderhöhe nachgewiesen werden.

9. Abrechnung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung

9.1. Verwendungsnachweis:

- a. Die Fördergeber Stadt Wien - Integration und Diversität oder das BMBWF sind nach gegenseitiger Absprache für die Qualitätskontrolle sowie für die Abrechnung zuständig. Sie können sich dabei auch einer von ihnen beauftragten Stelle bedienen.
- b. **Für den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung sind folgende Abrechnungsunterlagen (Verwendungsnachweise) an die Fördergeberin (ausschließlich im**



elektronischen Wege an die E-Mail-Adresse post@ma17.wien.gv.at) unter Angabe der Geschäftszahl zu übermitteln:

- Aufstellung der Übungseinheiten im Abrechnungszeitraum in Excel
 - Liste des im Abrechnungszeitraums nicht akkreditierten eingesetzten Personals
 - die jeweils aktuelle Dokumentation des akkreditierten Personals und der Standorte für das Bildungsangebot (nicht älter als ein Monat vor Einreichung der jährlichen Abrechnung) als Datenbankauszug aus der Akkreditierungsdatenbank
 - die jeweils aktuelle Akkreditierungsbestätigung für das Bildungsangebot als Datenbankauszug aus der Akkreditierungsdatenbank – bei einer Nachakkreditierung die aktuelle Bestätigung
 - die unterfertigte Belegliste mit den Angaben zu:
Kurs, Zahl der Trainer*innen/Kinderbetreuung; Kurszeitraum; Projektstunden; Stundensatz; eingereichte Kosten.
- c. Für eine eventuelle Stichprobenüberprüfung sind folgende Dokumente bereitzuhalten bzw. auf Verlangen digital zu übermitteln:
- die Anwesenheitsliste für jede Unterrichtseinheit, die stattgefunden hat und abgerechnet wird
 - Stammdatenblätter und ggf. Austrittsdatenblätter für Teilnehmer/innen der gezogenen Stichprobe
 - Arbeits- und Werkverträge der Trainer/innen, Berater/innen und der Kinderbetreuer/innen, die im Rahmen der gezogenen Stichprobe im Einsatz waren, sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeitnachweise

Die Vorlagen, die in den Vorjahren für die IEB-Abrechnung verwendet wurden, können und sollen weiter verwendet werden.

- d. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer muss auf Verlangen weitere Nachweise vorlegen, wenn dies aus Sicht der Fördergeberin zur Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung erforderlich ist.
- e. Wenn die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer die Frist für die Abrechnung bzw. sonst vereinbarte Fristen nicht einhalten kann, muss schriftlich ein Grund dafür angegeben und eine Fristverlängerung beantragt werden. Eine Fristerstreckung durch die Fördergeberin ist in begründeten Fällen zulässig. Bei einer nicht fristgerechten Vorlage von Verwendungsnachweisen kann die Fördergeberin die Förderung ganz oder teilweise widerrufen.
- f. Wenn die widmungsgemäße Verwendung der Förderung von der Fördergeberin für richtig befunden wurde, erhält die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer eine entsprechende Mitteilung.



- g. Wenn die widmungsgemäße Verwendung der Förderung nicht nachgewiesen werden kann, muss die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer die Fördermittel an die Fördergeberin zurückzahlen.
- h. Nicht widmungsgemäß verbrauchte Fördermittel sind, sofern mit der Fördergeberin nicht im Falle einer Gesamtförderung etwas Abweichendes vereinbart wurde, nach Abschluss der Maßnahme bzw. des Vorhabens ohne vorherige Aufforderung unter Angabe der Geschäftszahl innerhalb von 4 Wochen an die Fördergeberin zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges sind darüber hinaus Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu bezahlen.
- i. Im Falle von Unklarheiten kann die Fördergeberin jederzeit die Durchführung eines Gespräches verlangen. Leistet die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer einer solchen Einladung keine Folge, gilt der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel als nicht erbracht.

9.2. Abrechnungsfristen:

Sofern im Fördervertrag nichts Abweichendes vereinbart wird, ist der Verwendungsnachweis ausschließlich in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse post@ma17.wien.gv.at bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des geförderten Vorhabens an die Fördergeberin zu übermitteln:

10. Widerruf und Rückforderung:

10.1. Widerruf

Bei Vorliegen folgender Widerrufsgründe kann die Fördergeberin die Förderung ganz oder teilweise widerrufen und rückfordern:

- a. Die Fördergeberin wurde über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert.
- b. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer kommt ihren bzw. seinen Verpflichtungen sowie der Auskunfts- und Nachweispflicht nicht nach.
- c. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer be- oder verhindert Kontrollmaßnahmen wie Kontrollen der Fördergeberin oder sonstigen von der Fördergeberin beauftragten Stellen, Kontrollen durch den Stadtrechnungshof, den Rechnungshof und/oder Organe der Europäischen Union.
- d. Fördermittel wurden ganz oder teilweise zweckwidrig verwendet.
- e. Ereignisse, die die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. die Erreichung des Förderzweckes unmöglich machen, wurden seitens der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers nicht unverzüglich gemeldet. Die Meldung muss jedenfalls erfolgen, bevor eine Kontrolle stattfindet oder angekündigt wird.
- f. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer hat Berichte nicht übermittelt, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt.
- g. Das geförderte Vorhaben kann nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, oder wurde nicht durchgeführt.
- h. Fördervoraussetzungen, Förderbedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderziels sichern sollen, wurden von der Fördernehmerin bzw. vom Fördernehmer nicht eingehalten oder liegen nicht (mehr) vor.



- i. Die Kofinanzierung kommt nicht bzw. nur teilweise zustande (Pkt7 Förderbedingungen, lit t).

Hinweis: Im Falle eines gänzlichen oder teilweisen Widerrufs der Förderung durch die Fördergeberin besteht kein Anspruch (mehr) auf noch nicht ausbezahlte Fördermittel.

10.2. Rückforderung:

Wurde die Förderung bzw. ein Teilbetrag bereits ausbezahlt, ist die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer verpflichtet, im Falle einer Rückforderung den rückgeforderten Betrag innerhalb einer seitens der Fördergeberin festgelegten angemessenen Frist auf das Konto der Fördergeberin zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges sind darüber hinaus Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu bezahlen.

Die Fördergeberin berücksichtigt bei der Höhe der Rückforderung insbesondere Folgendes:

- a. ob die Förderung gänzlich oder teilweise widerrufen wurde,
- b. den Schweregrad des Widerrufsgrundes,
- c. das Ausmaß des Verschuldens der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers am Widerrufsgrund.

In sachlich begründeten Einzelfällen kann die Fördergeberin auf die Rückforderung verzichten.

11. Datenschutzrechtliche Hinweise:

- a. Die Förderwerberin/-nehmerin bzw. der Förderwerber/-nehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Fördergeberin als datenschutzrechtliche Verantwortliche sowie das BMBWF im Fall der Bereitstellung von finanziellen Mitteln im Rahmen der Art. 15 a-Vereinbarung zur IEB berechtigt ist,
 - i. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs. 1 lit b der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), ABI Nr L 119 vom 4.5.2016 S 1 zu verarbeiten, soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist;
 - ii. die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr bzw. ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderdienststellen oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen (§ 3 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl für Wien Nr. 35/2021 idgF);
 - iii. Transparenzportalabfragen durchzuführen sowie die Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vgl. § 25 TDBG 2012) an den



- Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank zu übermitteln (§ 7 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl für Wien Nr. 35/2021 idgF);
- iv. die erhaltene Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (Name/Bezeichnung, Postleitzahl, Fördergegenstand sowie ausbezahlter Förderbetrag) in einem Förderbericht zu veröffentlichen (§ 5 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl für Wien Nr. 35/2021 idgF). Dies gilt analog auch für Förderberichte des Bundes und in Publikationen der Geschäftsstelle der IEB.
 - b. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer nimmt weiters zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten an die nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen beratenden und/oder beschlussfassenden Organe (Gemeinderatsausschuss, Stadtsenat, Gemeinderat) sowie im Anlassfall an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Stadtrechnungshofes und der Europäischen Union übermittelt werden.
 - c. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer bestätigt, dass die Offenlegung von Daten anderer beteiligter natürlicher Personen gegenüber der Fördergeberin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von dieser bzw. diesem über die Datenverarbeitung informiert werden oder wurden.
 - d. Die Informationen gemäß Art 13/Art 14 DSGVO werden im Internet bereitgehalten:
<https://www.wien.gv.at/kontakte/ma05/ds-info/foerderungen-ds.html>